

GESCHÄFTSNUMMER

Rechtskräftig
seit dem 1. Juni 2011
Berlin, den 13. Juli 2011
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Berg

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

den Rechtsanwalt [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
kanzleiansässig: [REDACTED]

hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin auf Grund der Hauptverhandlung vom 10. und 24. Mai 2011, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender

Rechtsanwalt Wendt

als Beisitzer

Rechtsanwalt Möllmann

Rechtsanwalt Dr. Loh

als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwalt Eisenbach

als Protokollführer

Rechtsanwalt Wurtmann

für Recht erkannt:

Gegen den Rechtsanwalt wird wegen Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten sowie ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises und einer Geldstrafe in Höhe von 800,00 EUR verhängt.

Der Rechtsanwalt trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 114 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2, 197, 116, 43, 51 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 14 BORA.

I.

Der [REDACTED] Rechtsanwalt bestand am [REDACTED] 2001 vor dem Justizprüfungsamt Berlin die zweite juristische (große) Staatsprüfung. Am [REDACTED] 2001 wurde er in Berlin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er unterhielt seine Kanzlei an verschiedenen Orten. In der Personalakte der Rechtsanwaltskammer Berlin befindet sich als letzte Mitteilung ein Schreiben, wonach seine Kanzlei sich ab 31. Juli 2006 [REDACTED] Berlin befinde. Der Rechtsanwalt ist bisher weder berufs- noch strafrechtlich in Erscheinung getreten.

II.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2011 eröffnete die Kammer das Hauptverfahren. Die am 10. und 24. Mai 2011 durchgeführte Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt:

1.

Mit Schreiben vom 8. April 2009 hatte die [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesellschaft der Rechtsanwaltskammer Berlin mitgeteilt, dass die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts am 10. Oktober 2008 geendet habe. Am 29. April 2009 bat die Rechtsanwaltskammer Berlin den Rechtsanwalt, die Bestätigung seines Versicherungsnachweises gemäß § 51 BRAO zur Akte zu reichen. Das Schreiben der Kammer war an die Anschrift [REDACTED] gerichtet. Es blieb ebenso wie ein weiteres Schreiben der Kammer vom 4. Juni 2009 ohne Antwort. Beide Schreiben waren mit Empfangsbekanntnis versandt worden. Ein drittes Schreiben versandte die Kammer am 16. Juli 2009, und zwar mit Postzustellungsurkunde. Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 teilte der Rechtsanwalt der Kammer mit, dass er „in diesen Tagen eine Berufshaftpflichtversicherung bei der [REDACTED] Versicherungen abschließen“ werde. Die neue Versicherung wurde mit Wirkung ab 1. August 2009 abgeschlossen.

2.

Mit Schreiben vom 25. August 2009 forderte die Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt auf, die für den Zeitraum vom 10. Oktober 2008 bis 31. Juli 2009 bestehende Lücke im Versicherungsschutz zu schließen. Das mit Empfangsbekanntnis an die Anschrift [REDACTED] versandte Schreiben blieb ohne Antwort. Auf das inhaltsgleiche, mit Postzustellungsurkunde versandte Schreiben vom 5. Oktober 2009 antwortete der Rechtsanwalt am 8. November 2009, die Nachversicherung werde „ebenfalls über die Versicherungen erfolgen“, und kündigte an, den Nachweis „in den nächsten Tagen“ durch Übersendung von Kopien zu erbringen. Das geschah indes nicht. Eine mit Empfangsbekanntnis versandte Erinnerung der Rechtsanwaltskammer vom 30. April 2010 blieb ohne Antwort.

3.

Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet hatte, teilte er ihr am 30. September 2010 auf einem Kanzleibriefbogen, der die Anschrift [REDACTED] enthält, mit, dass er die rückständigen Prämien an die [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesellschaft gezahlt habe und die Schreiben der Rechtsanwaltskammer vom 29. April, 4. Juni und 25. August 2009 sowie vom 30. April 2010 nicht erhalten habe.

4.

Der Rechtsanwalt hat in der Hauptverhandlung vom 10. Mai 2011 eingeräumt, die Empfangsbekanntnisse nicht an die Rechtsanwaltskammer zurückgesandt zu haben. Er räumte ferner ein, dass es noch nicht zu einer Nachversicherung über die [REDACTED] Versicherungen gekommen sei. Den Nachweis der Rückwärtsversicherung im Sinn von § 2 Abs. II AVB-RSW führte er erst in der Hauptverhandlung vom 24. Mai 2011, nachdem ihn die Kammer in der Hauptverhandlung vom 10. Mai 2011 hierzu aufgefordert hatte.

III.

1.

Der Rechtsanwalt hat gegen § 51 BRAO verstoßen, weil er erst auf Grund des Hinweises der Kammer den Abschluss der Rückwärtsversicherung veranlasst hat. Bis zu

diesem Zeitpunkt bestand für die Mandate, die er in der Zeit vom 10. Oktober 2008 bis 31. Juli 2009 bearbeitet hat, kein Versicherungsschutz zugunsten der Mandanten. Der Umstand, dass es in diesen Mandaten offenbar zu keinem Haftungsfall gekommen ist, lässt den Vorwurf, die Mandanten nicht hinreichend gesichert zu haben, nicht entfallen.

Dass der Rechtsanwalt insgesamt vier Schreiben der Rechtsanwaltskammer erhalten hat, ohne deren Empfang zu bestätigen, hat er eingestanden.

2.

Der Rechtsanwalt hat für den Abschluss der Rückwärtsversicherung erst gesorgt, als ihm durch die Hauptverhandlung deutlich wurde, dass deren Fehlen zu einer nicht unerheblichen anwaltsgerichtlichen Maßnahme führen könne. Bis dahin nahm er in Kauf, dass, wenn es zu einem Haftungsfall gekommen wäre, der Schaden, den ein Mandant erlitten hat, nicht von der Haftpflichtversicherung ausgeglichen werden würde. Daher hätte die Erteilung eines Verweises nicht ausgereicht, um der Schwere des Pflichtverstoßes gerecht zu werden. Mit dem Verweis und der Geldbuße ist auch der weitere Pflichtverstoß angemessen erfasst. Dass die Geldbuße nur auf 800,00 EUR festgesetzt wurde, ist allein darauf zurückzuführen, dass die Kammer meinte, auf die Einkommensverhältnisse des Rechtsanwalts Rücksicht nehmen zu dürfen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 BRAO.

Wendt

Wendt

Möllmann

Loh

Dr. Loh

*Zugl. f. 1917 Möllmann
(als Landesnot. vertrieben)*



Beglaubigt
Berlin, den

19. Juli 2011

Der Vorsitzende

Wendt